

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Steinberg am Rofan

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan hat mit Beschluss vom 17.5.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Steinberg erhebt die Gemeinde Gebühren, und zwar eine einmalige Anschlussgebühr und eine jährlich wiederkehrende Gebühr (lfd. Kanalgebühr), ein. Im Falle der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage oder der Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) zur Anpassung an den Stand der Technik, behält sich die Gemeinde Steinberg eine Erweiterungsgebühr vor.

§ 2

Anschlussgebühr und Erweiterungsgebühr

1. Die Gemeinde Steinberg erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Verordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Steinberg liegenden Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die eine Entsorgungsgenehmigung auf Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage erteilt wurde.
3. Bei An-, Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten, welche an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalanlage.
5. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

§ 3

Laufende Kanalgebühr

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Steinberg am Rofan eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahreserfordernis der Gesamtabwasserbeseitigungsanlage (Kanal und Gemeindekläranlage), das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Gesamtanlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage).

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist bei Objekten die Summe der Baumasse gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 1998, LGBl. Nr. 22, in der Fassung des LGBl. Nr. 98/2009. Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln.
2. Bei Objekten, die bereits vor Inkrafttreten der Kanalgebührenordnung bestanden haben, ist nur der tatsächlich ausgebaute Dachboden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Unausgebaute Dachböden sind nicht zu berücksichtigen.
Bei Neu-, Zu-, An- und Umbauten, die nach dem Inkrafttreten der Kanalgebührenordnung durchgeführt werden, ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung zu ermitteln.
3. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse (umbauter Raum) für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Baumassenvergrößerungen durch An- und Aufbauten.
Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
4. Die Anschlussgebühr beträgt € 5,24 per m³ inkl. 10 % Ust. der Bemessungsgrundlage.
5. Für Objekte außerhalb des Anschlussbereiches, denen die Genehmigung zur Einleitung in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage erteilt wurde, beträgt die Anschlussgebühr € 5,24 per m³ inkl. 10 % Ust. der Bemessungsgrundlage und davon 35 von Hundert.
6. Ausnahmen von der Anschlussgebühr:
 - a) landwirtschaftliche Betriebsgebäude die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind (z.B. Stall, Tennen, Geräteschuppen, Silos udgl.); mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen in welchen Abwasser anfällt (z.B. Milchammer);
 - b) Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Garagen und Gartenhäuschen ohne Wasser- und Kanalanschluss.
 - c) Holzlegen, Lager- und Geräteschuppen, sofern diese ihrer Ausstattung und baulichen Beschaffenheit nach (einfache Holzbauweise) **nicht** einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können und über keinen Wasser- und Kanalanschluss verfügen.
Nachträgliche Zweckwidmungsänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile oder Wassereinleitung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Berechnung der Erweiterungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr ist die Baumasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 1998, LGBl. 22, in der Fassung des LGBl. Nr. 98/2009.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfall vor Baubeginn der Erweiterungsmaßnahme durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

§ 6

Berechnung der laufenden Kanalgebühr

1. Die laufende Kanalgebühr wird je Kubikmeter Wasserbezug aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalgebühr beträgt € 2,05 inkl. 10 % Ust. pro Kubikmeter des Wasserbezuges.
2. Bemessungsgrundlagen sind:
 - 2.1. Für häusliche Abwässer:

Der durch den Wasserzähler in allen Anlagen, welche an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, gemessene, tatsächliche Wasserbezug.
 - 2.2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Subzähler feststellbar ist. Der Einbau und die Verwendung des Subzählers erfolgen unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan, wobei noch folgendes zu beachten ist:
 - über den Subzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke verwendet wird, bzw. Wasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird (Abwasser aus Milkammer ist über den Hauptwasserzähler zu erfassen);
 - der Subzähler und Montagebügel mit Schrägsitzventilen ist von der Gemeinde zu beziehen;
 - der Einbau hat durch ein konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen;
 - die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Kalenderjahres;
 - 2.3. Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Steinberg am Rofan angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan, Wasserzähler installiert. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt bzw. Beschäftigten pro Betrieb, die Innen- und Außensitzplätze bei Gastronomiebetrieben, zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben. Verrechnet wird:

pro Person bzw. Beschäftigten und Tag	150 Liter
pro Innensitzplatz (Gastronomiebetrieb) und Tag	20 Liter
pro Außensitzplatz (Gastronomiebetrieb) und Tag	10 Liter
pro Nächtigung	150 Liter

In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen für den Stall kein Subzähler eingebaut ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 22 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen.

Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr bei Freizeitwohnsitzen, Zweitwohnungen und dergleichen ist die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Tiroler Tourismusgesetzes. Verrechnet wird:

bis 30 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	150 Liter
von 30 – 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	250 Liter
über 100 m ² Wohnnutzfläche pro Tag	350 Liter

- 2.4. Für alle übrigen Abwässer sind die Einwohnergleichwerte (EGW) aufgrund eines von einem hierzu befugten Instituts zu erstellenden Gutachtens bescheidmäßig festzustellen. In der Begutachtung haben 100 g CSB/Tag oder 60 g BSB/Tag einem EGW zu entsprechen, wobei jener Wert herangezogen wird, der einen höheren EGW-Anteil ergibt. Die Gemeinde hat die bescheidmäßig festgestellten EGW auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens zu ändern, wenn sich von der bisherigen Feststellung Abweichungen ergeben. Beantragt der Gebührenschuldner unter Vorlage eines in seinem Auftrag erstellten Gutachtens eine Änderung der bescheidmäßig festgestellten EGW, so sind sie nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens neu festzustellen. Die Änderungen wirken mit dem auf das Datum des Gutachtens folgenden Jahresersten. Für die Ermittlung der lfd. Kanalgebühr ist 1 EGW einem Wasserverbrauch von 50 Kubikmeter pro Jahr gleichzusetzen.
- 2.5. Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließen kann, wie z.B. Gartenwasser, Balkonblumengießen, Autowaschen und dergleichen, wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ein Pauschal-Absetzbetrag von 15 m³ je Wasserzähler vom gemessenen Wasserbezug in Abzug gebracht (Freiwassermenge). Diese Regelung gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe, deren Wasserbezug für den Stall befreit ist.
- 2.6. Pro Jahr und Anlage, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, werden jedoch mindestens 40 m³ Wasser für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr zugrundegelegt. Bei der Mindestbemessung wird kein Freiwasser berücksichtigt und in Abzug gebracht.
- 2.7. Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Waschwasser u. dgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.

§ 7

Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird alljährlich in einem Teilbetrag als Vorauszahlung in der Hälfte der voraussichtlich jährlichen Kanalgebühr im Monat Mai vorgeschrieben und ist mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Monat September eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

§ 8

Stichtag für die Ermittlung und Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bei Pauschalierung

1. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. Januar eines jeden Jahres.
Die Zahl der Innen- sowie Außensitzplätze (Gastronomie) wird zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres mittels Zählung erhoben.
Die Zahl der Fremdenübernachtungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Übernachtungen an Hand der Zahl der Fremdenbetten und der durchschnittlichen Auslastung von 150 Tagen derselben zu ermitteln.
Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis einer Viehzählung zum Stichtag 1. März eines jeden Jahres ermittelt. Die Großvieheinheiten werden nach dem aktuellen Berechnungsblatt „Viehbesatz für ÖPUL“ lt. Anhang 1 berechnet.
2. Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgestellt, wie viel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebung bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Vergleichswerten.
3. Die Durchführung dieser Erhebung erfolgt durch Bedienstete der Gemeinde.

§ 9

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
2. Bei Eigentumswechsel gehen die Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Gebührenpflicht, mit dem Tage der Einverleibung in das Grundbuch auf den neuen Eigentümer über.

§ 10

Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für das Strafverfahren, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist der 08.06.2011, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Margreiter e.h.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 23.05.2011

Abgenommen am: 07.06.2011